

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bahrenfeld 9 / Lurup 50**  
 Vom 5. Mai 1982  
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110

und 336, Südgrenze des Flurstücks 230, über das Flurstück 1772, 1773 und 1774 der Gemarkung Bahrenfeld - Kaitzweg - Luruper Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 215, 216 und 219) wird festgesetzt:

(1) Das nachstehende Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv in kopierter Form für jedermann einsehbar.

(2) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans (11 Blätter) und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 391, 40 und 42 bis 44 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3381 und 3617, 1979 Seite 989) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Lösung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht sachlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verbindung

Bahrenfeld - Schulgartenweg - Ostgrenze der Flurstücke 1772, 1773 und 1774 der Gemarkung Bahrenfeld - Kaitzweg - Luruper Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 215, 216 und 219) wird festgesetzt:

(1) Das nachstehende Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv in kopierter Form für jedermann einsehbar.

(2) Es wird auf folgendes hingewiesen:

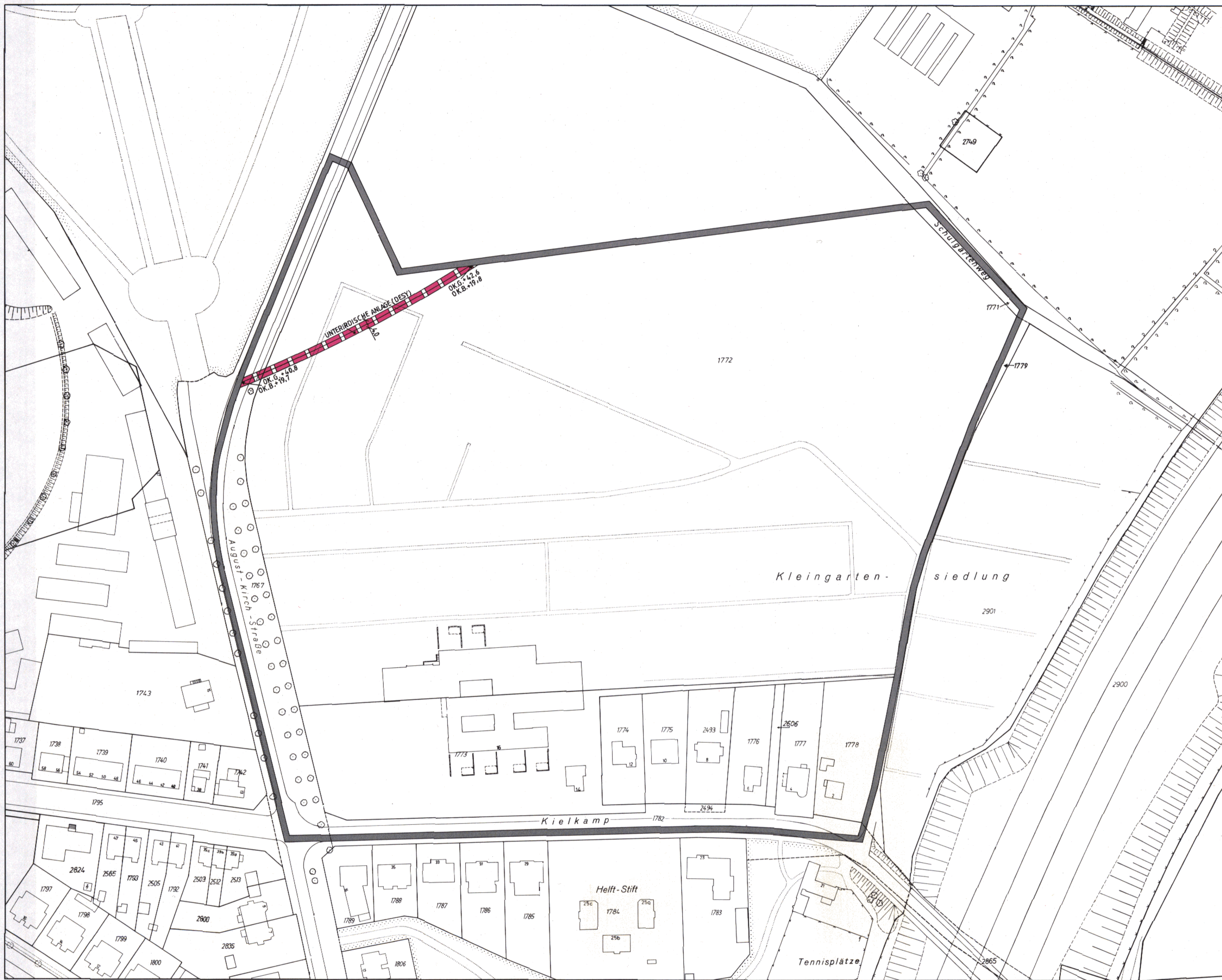
- Ein Abdruck des Plans (11 Blätter) und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 391, 40 und 42 bis 44 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3381 und 3617, 1979 Seite 989) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Lösung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht sachlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verbindung

1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3381 und 3617, 1979 Seite 989) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Lösung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht sachlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verbindung

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
 Die oberirdischen Anlagen sind nur zulässig, sofern sie funktional oder konstruktiv für die unterirdische Anlage erforderlich sind.

§ 3  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.



**Bebauungsplan Bahrenfeld 9 / Lurup 50 (11 Blätter) Blatt 10**  
**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Blatt 10
- Unterirdische Fläche für den Gemeinbedarf
- OK.G. Oberkante Gelände bezogen auf NN
- OK.B. Oberkante Bauwerk bezogen auf NN

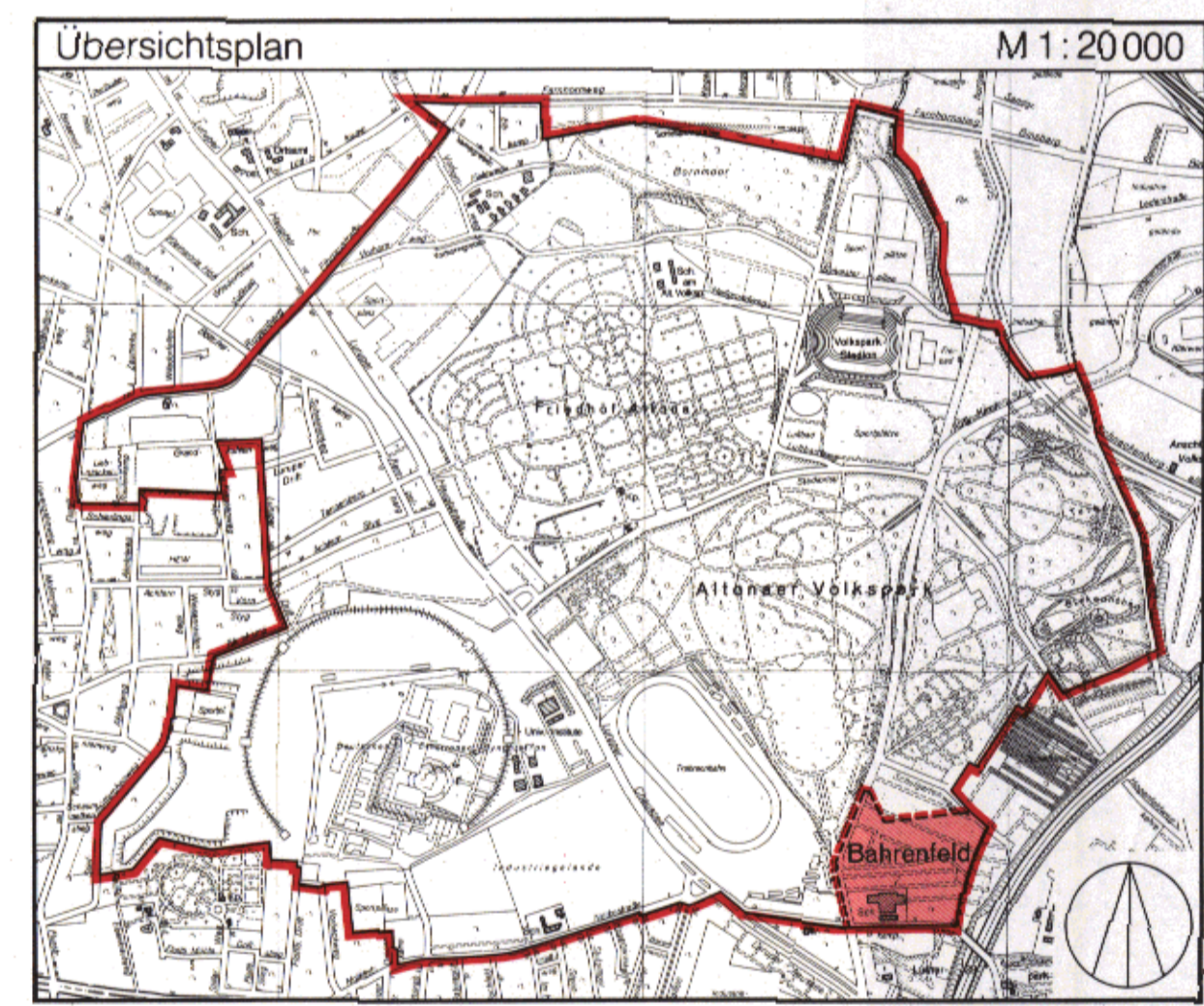
- Kennzeichnungen**
- Achse des Ringtunnels
  - Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (DES) dem Stand vom Juli 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
**Bahrenfeld 9 / Lurup 50**  
 (11 Blätter) Blatt 10  
 Maßstab 1 : 1000  
 Bezirk Altona Ortsteile 215, 216 und 219

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 6  
 Ruf. 35 10 71

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Archiv Nr. 23993

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bahrenfeld 9 / Lurup 50**

Vom 5. Mai 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 9/Lurup 50 (11 Blätter) für den Geltungsbereich Notkestraße — über das Flurstück 3390 (Drögenkamp), Westgrenze des Flurstücks 3389, über das Flurstück 3390, Westgrenze des Flurstücks 3390, Südgrenzen der Flurstücke 3390, 346, 3431 und 354, Ostgrenze des Flurstücks 2086 der Gemarkung Groß Flottbek — Vorbeckweg — Flottbeker Drift — Südgrenze des Flurstücks 335, über das Flurstück 335, Südgrenzen der Flurstücke 336 und 337, Westgrenzen der Flurstücke 337 und 338, Südgrenze des Flurstücks 230, über das Flurstück 230, Südgrenzen der Flurstücke 230 und 2542 der Gemarkung Groß Flottbek — Stiefmütterchenweg — Nordgrenze des Flurstücks 218, Westgrenze des Flurstücks 220, über das Flurstück 3544 der Gemarkung Groß Flottbek — Blomkamp — Luruper Drift — Grandkuhlenweg — Kresenweg — Südgrenze des Flurstücks 3240, Ostgrenze des Flurstücks 1233 der Gemarkung Groß Flottbek, Südgrenzen der Flurstücke 1234 und 1238 der Gemarkung Osdorf — Flurstraße — Rugenbarg — Elbgaustraße — Westgrenze des Flurstücks 1063 der Gemarkung Lurup — Farnhornweg — Elbkamp — über das Flurstück 1757, Nordgrenze des Flurstücks 1757 der Gemarkung Bahrenfeld — Hellgrundweg — Farnhornstieg — Ostgrenze des Flurstücks 2798 der Gemarkung Bahrenfeld — Sylvesterallee — Schnackenburgallee — Nordgrenzen der Flurstücke 3039, 2588 und 3039 der Gemarkung Ottensen — Ottensener Straße — Schnackenburgallee — Am Volkspark — über das Flurstück 3049 der Gemarkung Ottensen — Nansenstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1769 der Gemarkung Bahrenfeld — Schulgartenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 1772, 1773 und 1778 der Gemarkung Bahrenfeld — Kielkamp — Luruper Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216 und 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans (11 Blätter) und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Die oberirdischen Anlagen sind nur zulässig, sofern sie funktionell oder konstruktiv für die unterirdische Anlage erforderlich sind.

§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Mai 1982.

Der Senat